

Grundsätze des Beteiligungsmanagements zur Bestellung und Anstellung von Geschäftsführern und befähigten Mitarbeitern in kommunalen Unternehmen

(für jede männliche Schreibweise gilt die weibliche Form entsprechend)

Grundsätze zur Geschäftsführung der kommunalen Unternehmen

Die kommunalen Unternehmen werden in der Regel von einem Geschäftsführer geleitet. Die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips wird durch einen befähigten Mitarbeiter (kaufmännischer Leiter oder Prokurist) sichergestellt. Um die gebotene Unabhängigkeit des Mitarbeiters gegenüber dem Geschäftsführer sicherzustellen, ist dieser Mitarbeiter personalrechtlich weder direkt noch indirekt dem jeweiligen Geschäftsführer unterstellt.

Der Personenkreis der befähigten Mitarbeiter kann ausgeweitet werden, die Vorgaben hinsichtlich der personalrechtlichen Zuordnung bleiben davon unberührt.

Bei Gesellschaften, an denen Dritte beteiligt sind, und die einen eigenen Geschäftsführer stellen, soll ein Geschäftsführer gestellt werden.

A. Bestellung von Geschäftsführern

a) Ausgangssituation

Die Gesellschaftsverträge der kommunalen Mehrheitsbeteiligungen enthalten im Allgemeinen folgende Regelung:

Die Gesellschaft hat einen oder in Ausnahmefällen mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt, wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann jederzeit, unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen, von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden.

Der Beschränkung des Berufszeitraumes auf höchstens 5 Jahr liegt die Vorschrift des § 84 Abs. 1 AktG zugrunde.

b) Verfahrensweg

- Beschlussfassung im Aufsichtsrat: Abgabe einer Entscheidungsempfehlung an die Gesellschafterversammlung
- Vorlage für politische Gremien: Entscheidung über die Bestellung – siehe „Grundsätze des Beteiligungsmanagements zu Kompetenzen der Stadtvertretung gegenüber direkten Beteiligungen“
- Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung: Bestellung der Geschäftsführung

B. Wiederbestellung von Geschäftsführern

a) Ausgangssituation

Die Ausgangssituation entspricht der unter Aa) dargestellten Form.

In der Regel ist bereits sechs Monate (bzw. im Rahmen der arbeitsvertraglichen Regelungen) vor Ablauf des bisherigen Beststellungszeitraumes über die erneute Bestellung zu entscheiden.

Das BM zeigt der Oberbürgermeisterin und dem Aufsichtsratsvorsitzendem 12 Monate vor Vertragsablauf notwendige Wiederbestellungen bzw. Vertragsverlängerungen der Anstellungsverträge an.

b) Verfahrensweg

- Beschlussfassung im Aufsichtsrat: Abgabe einer Entscheidungsempfehlung an die Gesellschafterversammlung
- Vorlage für politische Gremien: Entscheidung über die Bestellung – siehe „Grundsätze des Beteiligungsmanagements zu Kompetenzen der Stadtvertretung gegenüber direkten Beteiligungen“
- Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung: Wiederbestellung der Geschäftsführung

C. Geschäftsführeranstellungsverträge

Grundsatz:

- Personalakten der Geschäftsführer sowie die Übersicht über die Bestellung der Geschäftsführer werden bei der Geschäftsführung des BM geführt.
- Vor Durchführung des unten genannten Verfahrensweges erfolgt eine Abstimmung zwischen Oberbürgermeisterin und Aufsichtsratsvorsitzendem zur Festlegung des neuen Vertragsrahmens.
- Die Vertragsverhandlungen finden danach zwischen Aufsichtsratsvorsitzendem und dem betroffenen Geschäftsführer statt.

Variante I. – Kompetenz zur Entscheidung über den Anstellungsvertrag ist dem Aufsichtsrat zugewiesen

a) Ausgangssituation

In der Regel vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung. Daher werden die Anstellungsverträge vom Aufsichtsrat mit den Geschäftsführern abgeschlossen.

b) Verfahrensweg

- Verhandlungen durch den Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters unter Einbeziehung der Oberbürgermeisterin und der Geschäftsführung des BM
- Unterzeichnung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden

Variante II. - Kompetenz zur Entscheidung über den Anstellungsvertrag ist der Gesellschafterversammlung zugewiesen

a) Ausgangssituation

In der Regel besitzen die entsprechenden Gesellschaften keinen Aufsichtsrat bzw. die Kompetenz ist der Gesellschafterversammlung zugewiesen.

Daher werden die Anstellungsverträge von der Gesellschafterversammlung (bzw. von einem von der Gesellschafterversammlung ermächtigten Vertreter) mit den Geschäftsführern abgeschlossen.

b) Verfahrensweise

In der Regel geht der Abstimmung zum Anstellungsvertrag eine Entscheidung in der Gesellschafterversammlung über die Bestellung zum Geschäftsführer voraus. Diese wird durch die Gesellschafter oder bei Tochterunternehmen kommunaler Gesellschaften nach Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat der Muttergesellschaften vorgenommen.

c) Verfahrensweg

1) bei Tochtergesellschaften

- Beschlussfassung im Aufsichtsrat der Muttergesellschaft: Bestellung der Geschäftsführung
- Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft: Entscheidung zum Vertrag
- Unterzeichnung des Anstellungsvertrages durch den Aufsichtsratsvorsitzenden bei der betreffenden Gesellschaft oder der Muttergesellschaft

2) bei Beteiligungsunternehmen mit mehreren Gesellschaftern

- Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung: Entscheidung zum Vertrag und Festlegung der Bevollmächtigten, die für die Gesellschafter zeichnen
- Unterzeichnung des Anstellungsvertrages: Erfolgt durch die Bevollmächtigten der Gesellschafter

D. Abberufung von Gesellschaftern

a) Ausgangssituation

Die Gesellschafterverträge der kommunalen Mehrheitsbeteiligungen enthalten in der Regel folgende Regelung:

Die Bestellung kann jederzeit, unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen, von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden.

In der Regel sehen die Gesellschaftsverträge vor, dass eine vorläufige Amtsenthebung der Geschäftsführung beschlossen werden kann. Damit wird die Fortführung der aktiven Geschäftsführung unterbunden.

b) Verfahrensweise

Der Widerruf der Bestellung (Abberufung) erfolgt durch Gesellschafterbeschluss.

c) Verfahrensweg

1. bei einvernehmlichem Ausscheiden des Geschäftsführers¹

Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung durch die Oberbürgermeisterin (Entscheidung ist Geschäft der laufenden Verwaltung, da der Gesellschafter gehalten ist, durch den Gesellschafterbeschluss sicherzustellen, dass beim Registergericht die tatsächlichen Vertretungsverhältnisse der Gesellschaft wiedergegeben werden).

2. bei Ausscheiden im Streitfall

Der Widerruf der Bestellung bzw. die Versagung der Verlängerung des Vertrages durch die Gesellschafterversammlung ist als eine wichtige Angelegenheit im Sinn des § 22 Kommunalverfassung M-V anzusehen. Daher ist vor der Abgabe eines Votums eine Entscheidung des kommunalen Vertretungsorgans herbeizuführen. Die Entscheidung des für die Bestellung zuständigen Gremiums ist einzuholen.

- Beschlussfassung im Aufsichtsrat: Abgabe einer Entscheidungsempfehlung an die Gesellschafterversammlung
- Vorlage für politische Gremien: Entscheidung über die Abberufung oder Versagung der Verlängerung des Vertrages – siehe Leitfaden Kompetenzen
- Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung: Abberufung des Geschäftsführers

¹ Ausscheiden auf Wunsch des Geschäftsführers oder nach Ablauf der Amtszeit, wenn keine erneute Bestellung gewünscht wird.